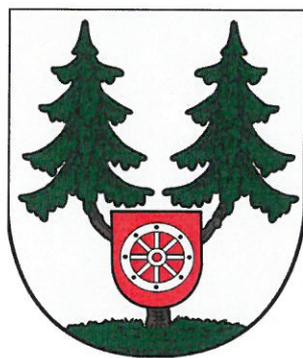


# **Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau**



## **HUNDEHALTEVERORDNUNG 2016**

**gemäß 17 Abs. 1 Salzburger Landesicherheitsgesetz  
2012 LGBl. Nr. 57/2009 i.d.g.F.**

# Hundehalteverordnung 2016 für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau hat auf Grund der Bestimmung des 17 Abs. 1 Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 57/2009, gemäß Beschluss vom 06.07.2016 für das Gemeindegebiet von Altenmarkt im Pongau folgende Hundehalteverordnung 2016 erlassen:

## **§ 1 Leinen/-Maulkorbzwang**

- 1) Im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau müssen Hunde außerhalb von Gebäuden und von ausreichend eingefriedeten Grundflächen entweder mit einem Maulkorb versehen sein oder von der Begleitperson so an der Leine geführt werden, daß eine jederzeitige Beherrschung des Tieres möglich ist.
- 2) Der Leinen- oder Maulkorbzwang nach Absatz 1 gilt außerhalb von Ortsgebieten (Ortstafeln, Ortsende) nicht, wenn das Tier bei Fuß geht und die Begleitperson mit ihrem Hund der erweiterten Sachkunde entsprechende Ausbildungen (§ 21 Abs 2 Landes-Sicherheitsgesetz) absolviert hat, es sei denn, Personen oder Weidevieh können vom Hund angegriffen werden. In diesem Fall ist der Hund jedenfalls anzuleinen, sofern er keinen Maulkorb trägt.
- 3) Die Leine hat so beschaffen zu sein, dass die hundeführende Person seinen Hund unverzüglich und ohne Gefährdung anderer Menschen und Tiere heranzuführen und zurückhalten kann.
- 4) Die Bestimmungen der § 1 Abs 1 gelten nicht, wenn das Mitführen eines Hundes eine solche Beschränkung ausschließt (zB bei Hunden im Einsatz mit Sicherheitsorganen, Lawinensuchhunden, Jagdhunden Assistenzhunden) oder ein Nachweis mitgeführt wird, dass der Hund sich in einer Ausbildung zu so einem eingesetzten Hund befindet.

## § 2 Freilaufzonen

Die Bestimmungen der § 1 Abs.1 sind auf eine mit Zäunen abgegrenzte und als solche gekennzeichnete Fläche (Freilaufzone) nicht anzuwenden. Die Freilaufzonen sind für Zwecke des Hundenauslaufes abgegrenzte Freiflächen mit der erforderlichen Infrastruktur an Gassisackspendern, Abfalleimern und Sitzmöglichkeiten für Begleitpersonen. Freilaufzonen können sowohl von der Gemeinde als auch von Privatpersonen eingerichtet werden. Von Privaten eingerichtete allgemein zugängliche Freilaufzonen sind der Gemeinde zu melden.

## § 3 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung bilden eine Verwaltungsübertretung und werden gemäß § 26 Abs.1 Z 4 Salzburger Landes-Sicherheitsgesetz mit einer Geldstrafe bis zu Euro 5.000.-- und im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche bestraft.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des ihrer Kundmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Gemeindevertretung Altenmarkt im Pongau vom 09.12.2015 hierdurch außer Kraft.

Altenmarkt, am 06.07.2016



Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Rupert Winter

An der Amtstafel  
angeschlagen am: 07.07.2016

abgenommen am:

Der Bürgermeister:

## **Anmerkungen - Hinweise:**

### **Leinenzwang:**

Von der Festlegung einer Maximallänge der Leine wird hier abgesehen und stattdessen eine flexible Regelung der Leinenlänge vorgesehen – damit kann insbesondere auf die Größe des Hundes, dessen Rasse, dessen Gutmütigkeit usw. Rücksicht genommen werden. Das Tragen eines Maulkorbes entbindet vom Leinenzwang nach § 1 Abs 1 und Abs 2 dieser Verordnung..

### **Hinweis auf bestehende gesetzliche Verbote:**

Für Verkehrsflächen findet sich auch ein Verbot des Verunreinigens durch Hundekot in **§ 92 Abs. 1 und 2 StVO**, wonach durch Hundekot Gehwege, Gehsteige, Fußgängerzonen und Wohnstraßen überhaupt nicht und andere Verkehrsflächen (Fahrbahn, Radfahrstreifen usw.) nicht gröblich oder für Straßenbenützer gefährlich verunreinigt werden dürfen. Gemäß **§ 92 Abs. 3 StVO** können Personen, die den vorangeführten Absätzen zuwiderhandeln, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

### **Meldepflicht - Sachkundennachweis:**

Ein Sachkundenachweis kann nur von Personen ausgestellt werden, die von der Salzburger Landesregierung mit Bescheid zugelassen wurden und somit Gewähr für eine ordnungsgemäße Ausbildung bieten. Eine Liste der zugelassenen Personen kann auf der Homepage des Landes Salzburg unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) heruntergeladen werden. In Altenmarkt kann dieser Sachkundenachweis auch von Tierärztin Dr. Elisabeth Müller, Müllergasse 10, 5541 Altenmarkt ausgestellt werden.

### **Meldepflicht**

Alle im Gemeindegebiet gehaltenen, über zwölf Wochen alten Hunde müssen vom Hundehalter oder der Hundehalterin der Marktgemeinde Altenmarkt (Finanzverwaltung) innerhalb einer Woche ab Haltung gemeldet werden.

### **Die Meldung hat zu enthalten:**

- 1) Name und Anschrift der Hundehalterin bzw. des Hundehalters;
- 2) Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes, ev. Rufname;
- 3) Name und Anschrift der Person, die den Hund zuletzt gehalten hat;
- 4) Die Kennzeichnungsnummer (Nr. des Chip-Implantat nach § 24a Abs. 2 Z 2 lit. d Tierschutzgesetz);
- 5) Der Meldung ist anzuschließen:
  - a. der erforderliche Sachkundenachweis gemäß § 21 Salzburger Landes-Sicherheitsgesetz und
  - b. der Nachweis, dass für den Hund eine Haftpflichtversicherung über die gesetzlich erforderliche Mindestdeckungssumme (derzeit Euro 725.000,00) besteht.

### **Persönliches Hundehalteverbot:**

- 1) Wenn angenommen werden kann, dass eine Halterin oder ein Halter nicht Willens oder nicht in der Lage ist eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung anderer Personen zu verhindern, so kann der Bürgermeister ein Hundehalteverbot verfügen, dessen Dauer und Umfang sich nach der Abwehr der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung richtet.
- 2) In besonderen Fällen kann an Stelle des Hundehalteverbotes eine bestimmte Ausbildung oder ein Verbot der Hundehaltung ab einer bestimmten Größe und/oder für eine bestimmte Rasse des Hundes angeordnet werden.

### **Verantwortung:**

Für die Einhaltung der Verordnung ist der Hundehalter verantwortlich. Hat er das Tier einer anderen Person anvertraut, so obliegt dieser Person die Verantwortung. Der Hundehalter hat sicherzustellen, dass sich der Hund nicht unbeaufsichtigt außerhalb des eingefriedeten Besitztums aufhält. Hunde dürfen nur Personen überlassen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften dieser Verordnung eingehalten werden.